

## **Reglement für die Durchführung des Verbandsschiessens**

### **1. Allgemeines**

Mit diesem Reglement soll für das Verbandschiessen des RSV St. Gallen (RSV) die Vergabe des Verbandschiessens, dessen Durchführung, die entsprechenden Ansprüche an die durchführenden Organisationen, die Organisation des Schiessens und Pflichtenhefte, sowie das zugehörige Finanzielle geregelt werden.

### **2. Vergabe**

Die Vergabe für das Verbandschiessen erfolgt an Vereine aus dem RSV auf deren Bewerbung hin. Im Falle von Betriebsgesellschaften auf einer Schiessanlage können sich Vereine gemeinsam bewerben. Bewerbungen können für einzelne oder mehrere der Disziplinen G300m, P50m, P25m erfolgen. Bewerbungen für die Durchführung des Verbandschiessens müssen spätestens bis zur RSV DV des Vorjahres beim RSV eingegangen sein.

Der RSV Vorstand beschliesst die Vergabe an durchführende Vereine innerhalb von höchstens 6 Monaten nach der DV, wobei nach Möglichkeit höchstens zwei Standorte für die Durchführung gewählt werden.

Geht für eine Disziplin keine Bewerbung ein, kann der Vorstand des RSV auch noch nach der DV gezielt Vereine zur Durchführung ermuntern. Kann für eine Disziplin dennoch kein durchführender Verein gefunden werden, wird diese Disziplin im entsprechenden Jahr nicht durchgeführt.

### **3. Durchführung**

Das Verbandsschiessen muss in allen Disziplinen an jeweils mindestens 3 Schiesshalbtagen durchgeführt werden.

Der Vorstand des RSV legt jeweils zusammen mit den durchführenden Vereinen die verbindlichen Schiessdaten und -zeiten fest. Dies unter der Berücksichtigung, dass die Schiesstage für die einzelnen Disziplinen möglichst identisch sein sollen.

Die Aufsicht über den Anlass führt der Ressortchef Verbandsschiessen des RSV. Dieser wird vom Vorstand des RSV bezeichnet und ist nach Möglichkeit Mitglied des Vorstandes des RSV.

Bei der Durchführung sind nur angeschlossene Mitglieder der Vereine des RSV zum Wettkampf zuzulassen.

#### **4. Ansprüche an die Organisation**

Die durchführenden Vereine müssen über genügend Scheiben und Schiesszeiten verfügen, um den Anlass speditiv abwickeln zu können.

Die durchführenden Vereine müssen in der Lage sein, über den Anlass Ranglisten zu erstellen.

#### **5. Organisation / Pflichtenheft**

##### **a) Ressortchef Verbandsschiessen RSV**

- Schiessprogramm erstellen (Schiessdaten und -zeiten mit durchführenden Vereinen absprechen)
- Bewilligung beim Kanton einholen
- Versand der Schiessprogramme an die Vereine des RSV
- Jahresbericht z.Hd. Delegiertenversammlung

##### **b) Durchführende Sektion (Schiessplatz)**

- Munitionsbestellung
- Bestellung und Lieferung der Kranzkarten und Standblätter
- Erstellen der Möglichkeit, an auszeichnungsberechtigte Teilnehmer anstelle einer Kranzkarte eine geeignete, mit dem Ressortchef Verbandschiessen abgesprochene Naturalgabe abzugeben, inklusive der Beschaffung dieser Naturalgabe
- Organisation eines reibungslosen Schiessbetriebes in den jeweiligen Disziplinen
- Erstellen der Ranglisten und geeignete Publikation bis spätestens 30 Tage nach dem letzten Schiesstag
- Abrechnung mit Kanton
- Evtl. Führung oder Organisation einer Festwirtschaft

#### **6. Finanzielles**

Die durchführenden Vereine legen zusammen mit dem Ressortchef Verbandsschiessen die Stichgelder fest.

Der Anlass wird wie ein eigenes Schützenfest durchgeführt, d.h. alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die durchführenden Vereine. Insbesondere sind sämtliche Überschüsse und Defizite aus dem Schiessbetrieb und/oder der Festwirtschaft zugunsten/zulasten der durchführenden Vereine, und ist die Organisation,

Entschädigung und Verpflegung der Funktionäre und Helfer Sache der durchführenden Vereine.

Der Ressortchef Verbandschiessen hat die Kompetenz, nach eigenem Gutdünken Gaben bis zum maximalen Gesamtbetrag von Fr 300.- an die Teilnehmer des Wettkampf JJ+JS abzugeben. Dabei ist nach Möglichkeit Naturalgaben (z.B. Kino Billet) gegenüber Bargaben der Vorzug zu geben. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Kasse des RSV, und der Ressortchef Verbandschiessen reicht dem RSV eine geeignete Abrechnung ein.

-----

Dieses Reglement wurde am 12. März 2015 von der Delegiertenversammlung des Regionalschützenverbandes St. Gallen genehmigt, ersetzt das bisherige Reglement für die Durchführung des Verbandsschiessens und tritt mit obiger Genehmigung sofort in Kraft.

Präsident RSV:

Aktuar RSV:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_